

Antragsunterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG

Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben
(temporäre Grundwasserabsenkung/-haltung zur Baufreimachung - GWA - z. B. bei der Ausführung von Bauvorhaben und Altlastensanierungen)

Umfang (Orientierungswerte): Dauer der GWA: bis zu 6 Wochen oder
Förder-/Entnahmemenge: bis zu 10 l/s

Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen

Vorzulegende Unterlagen:
1. Beschreibung der Grundwasserbenutzung und der bestehenden Verhältnisse
Zweck der Gewässerbenutzungen Geländehöhe, Gründungstiefe sowie Aushubtiefe der Baugrube (in m NHN und in m unter Gelände - m u.G.) Art der Baugrubensicherung/des Baugrubenverbau sowie Angaben zum Rückbau aktueller und niedrigster natürlicher Grundwasserstand am Standort der Baugrube (in m NHN und in m unter Gelände - m u.G.) Bemessungsgrundwasserstand für das Bauvorhaben und für die GWA Angaben zur Beschaffenheit des Baugrundes (z. B. Bericht über Baugrunduntersuchung, Schürfe, Bodenprofile, Schichtenverzeichnisse) Grundwasserfließrichtung Nachweis der Grundwasserbeschaffenheit am Standort der GWA (Probenahme- und Analysenprotokoll einer Grundwasserprobe entsprechend Untersuchungsprogramm des Umweltamtes, nicht älter als 6 Monate, gem. Anlage) Beschreibung des Verfahrens der GWA Nachweis der gesicherten Ab- bzw. Einleitung für das entnommene Grundwasser (Einleitung wohin?) beantragter Beginn und beantragte Dauer der GWA beantragtes Absenkeziel für das Grundwasser in der Baugrube (m NHN und m u.G.) Angabe der beantragten Entnahmemenge (l/s und m ³ /d) und der beantragten Gesamtmenge (in m ³) und Vorlegen der Berechnungen Berechnung der voraussichtlichen Reichweite der GWA Eigenüberwachung der GWA und deren Auswirkungen im Umfeld Angaben zu ggf. vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen (Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Verhältnisse) Lage im Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet
2. Auswirkungen der GWA
Benennen und beschreiben der Auswirkungen der GWA, insbesondere auf: - die Grundwasserbeschaffenheit (Mobilisieren von Altlasten, Schadstoffverschleppung), - bestehende Grundwasserbenutzungen (z. B. Grundwasserentnahmeverbrennen), - Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, - Natur, Vegetation und Landschaft, ggf. Fischerei und - bestehende Rechte Sachkundige Bewertung der zuvor benannten Auswirkungen der GWA hinsichtlich ggf. entstehender Beeinträchtigungen oder Schäden; Im Ergebnis der Bewertung ist zu schlussfolgern, ob durch die GWA Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, schützenswerte Vegetation und bestehende Rechte Dritter (z. B. Brunnen, Fischereirechte usw.) beeinträchtigt oder geschädigt werden.
3. Lagepläne und Bauzeichnungen
Übersichtslageplan: Ausschnitt amtliche topografische Karte M 1 : 25000 oder M 1 : 50000 mit eingetragenem Vorhaben Lageplan: amtliche Flurkarte mit Eintragung der Grundwasserfließrichtung und des Vorhabens (zusätzlich: Kennzeichnung der ständig oder zeitweilig in das Grundwasser reichenden Bauteile) Lageplan mit Eintragung der Grundwasserförderungs- bzw. Entnahmeanlagen und der errechneten Reichweite der GWA Grundriss des tiefsten Untergeschosses (Keller, Tiefgarage etc.) Schnittdarstellung der unter der Geländeoberkante gelegenen Bauteile mit Höhenangaben

Hinweis: Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG i.V.m. § 45 SächsWG.

Anlage

Untersuchungsprogramm für Grundwasseranalysen im wasserrechtlichen Verfahren (§ 8 WHG)

Vor-Ort-Parameter:

Färbung	Temperatur
Trübung	Leitfähigkeit
Geruch	pH-Wert
Sauerstoffgehalt	

Laborparameter:

DOC CSV-KMnO₄ AOX
Gesamthärte

Natrium*	Ammonium
Kalium*	Sulfat
Calcium*	Hydrogencarbonat
Magnesium*	Chlorid
Eisen	Nitrat
Mangan	Nitrit

LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)

MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe)*

BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol)*

PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe nach EPA)*

Phenole, wasserdampflich*
Cyanide*

Arsen*
Blei*
Cadmium*
Chrom*
Kupfer*
Nickel*
Zink*

* kann im Einzelfall auf Entscheidung der unteren Wasserbehörde entfallen bei Bauvorhaben mit geringer wasserwirtschaftlicher Relevanz (z. B. Bau eines Einfamilienhauses)